



Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1.) Mitglieder der „Jugendabteilung des TC Sportpark Moers-Asberg e.V.“ sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, die am 1.1. eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2.) Mitglieder der Jugendabteilung sind ebenso ihre gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

1.) Die Jugendabteilung des TC Sportpark Moers-Asberg e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2.) Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sind von der Jugendabteilung des TC Sportpark Moers-Asberg e.V. insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Förderung des Tennissports als Teil der Jugendarbeit,
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Erhaltung und Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit,
 - c) die kritische Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft,
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sportes und zeitgemäßer Gesellung,
 - e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
 - f) Pflege und Förderung der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung des TC Sportpark Moers-Asberg e.V. sind:

- die Vereinsjugendtage,
- der Vereinsjugendausschuss.

§ 4 Vereinsjugendtage

- Die Vereinsjugendtage bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung und sind das oberste Organ der Jugend des TC Sportpark Moers-Asberg e.V.
- Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereinsjugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
 - c) Beratung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans der Jugendabteilung des TC Sportpark Moers-Asberg e.V.,
 - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - e) Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Der ordentliche Vereinsjugendtag findet einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres und vor der Jahreshauptversammlung statt. Er wird 2 Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. vorliegenden Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit mehr als der Hälfte der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 2 Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.
- Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die stimmberechtigten Mitglieder haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss setzt sich zusammen aus:
dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, einem für den Sportbetrieb der Jugendlichen verantwortlichen Beisitzer, einem für die Kassengeschäfte der Jugendabteilung verantwortlichen Beisitzer, dem Schriftführer. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

2. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag auf die Dauer der Wahlzeit des Vereinsvorstandes gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

3. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

5.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Sie sind öffentlich. Werden Gegenstände beraten, die in ihrem Wesen nach vertraulich behandelt werden müssen, so ist die Öffentlichkeit nicht zugelassen. Hierüber entscheidet der Vorstand des Jugendausschusses. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.